

# Verordnung

## der Stadt Bischofswerda über verkaufsoffene Sonntage 2018

Auf Grund von § 8 Absätze 1 und 2 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) wird durch Beschluss des Stadtrates Bischofswerda vom 19.12.2017 verordnet:

### § 1

#### Verkaufsoffene Sonntage im gesamten Stadtgebiet (nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG)

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Bischofswerda an folgenden Sonntagen des Jahres 2018 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

04.03.2018 - „Frühlingsfest“

09.09.2018 - „Herbstmarkt“

09.12.2018 - „Weihnachtsmarkt“

23.12.2018 - „Advent“

### § 2

#### Verkaufsoffene Sonntage in einzelnen Bereichen (nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG)

Verkaufsstellen in den nachfolgend genannten Bereichen dürfen zusätzlich zu den Terminen aus § 1 an folgenden Sonntagen des Jahres 2018 in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

11.02.2018 - „Winterfest“ im Gewerbegebiet Friedrich-List-Straße

### § 3

#### Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 09.01.2018

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister

